

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 24 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 5 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 11. Juli.

(Fortsetzung.)

Cart nähme den Beschluß an, wenn ihn nicht der dritte Erwägungsgrund empörte, der eine ungeschickte Satyre und Beschimpfung der ganzen Hausiererclasse enthält: es ist dieß höchst beleidigend und unmoralisch.

Mittelholzer. Der Erwägungsgrund sagt nur unter dem Namen Hausierer gebe es solche schlechte Leute.

Muret findet den ersten Erwägungsgrund noch weit anstößiger.

Münger nimmt den Beschluß an.

Dieser wird angenommen und ist folgender:

In Erwägung, daß die Hausierer sich nicht nur den bürgerlichen Lasten entziehen und dem Staat die gebührenden Handelsabgaben nicht bezahlen; sondern auch vorzüglich den innern Nationalhandel benachtheiligen und sehr oft durch Hereinschaffung und Herumtragung schlechter Waaren die Käufer betrügen;

In Erwägung, daß die Erfahrung zu allen Zeiten erwiesen hat, daß sich unter dem Namen Hausierer, Landstreicher in das Land einschleichen, welche durch unerlaubte Gewerbe den Hausdiebstal begünstigen oder sich selbst der Hausdiebställe schuldig machen;

In Erwägung, daß diese Classe Menschen wegen ihrem stäten Herumwandeln niemals der erforderlichen Polizen-Aufsicht unterworfen werden kann;

In Erwägung jedoch, daß zur mehreren Bequemlichkeit für die Bewohner gewisser Gegenden der Republik, das Hausieren einiger zum Haus- und Feld-

gebrauch bedürftigen Waaren, noch nicht abgeschafft werden kann.

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Als Hausierer werden diejenigen angesehen, welche ihre Waaren herumtragen; sey es daß sie dieselben entweder von Haus aus feilbieten, oder daß sie dieselben sonst auf irgend eine Weise ausser den Mess- oder Marktzeiten und Orten zum Verkauf ausstellen.
2. Alles Hausieren ist vom 1sten Nov. 1800 einschliesslich an gerechnet, in der ganzen Republik abgeschafft und verboten, bey Strafe der Confiskation der Waaren.
3. Hingegen ist, wie ehmalß, allen fremden Kaufleuten erlaubt, alle Jahrmärkte der Republik zu besuchen, wenn sie ihre Waaren nur in Magazinen, Kramläden oder auf öffentlichen Plätzen verkaufen und selbe nicht Hausieren tragen; jedoch sollen sie an den Grenzen, die Zölle für ihre einführenden Waaren bezahlen.
4. Den helvetischen Bürgern und den in Helvetien sesshaften Fremden, ist ausser den Jahrmärkten auch gestattet, die besondern Wochenmärkte zu besuchen und ihre Waaren öffentlich dem Verkauf auszusetzen.
5. Es ist ferners erlaubt, den angefahrenen Kauf- oder Handelsleuten alle Gattung von Waaren zu jeder Zeit zuzuführen und zu verkaufen.
6. Für die Bewohner derjenigen Cantone, in denen das Herumtragen einiger dem Haus- und Feldgebrauch nothwendiger Artikel unumgänglich erfordert wird, kann die vollziehende Gewalt die nöthigen Ausnahmen von diesem Gesetz, welche die Verwaltungskammern wegen den verschiede-

nen Kantonsbüchlein verhängen werden, machen und das Hausieren vermittelst der Patenten gestatten.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Botschaft des Vollziehungsausschusses, womit solcher die Erklärung des Minister Jenner's in Paris, über den Brief, unterzeichnet Mousson, einsendet, wird verlesen.

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluß angenommen, der den Vollziehungsausschuß einladet, die Angestellten bey der Kanzley der beyden Rätthe, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. April 1800 (alle 2 Monate) bezahlen zu lassen.

Senat, 12. Juli.

Präsident: Hoch.

Nach Verlesung des Verbalprozesses wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden sind, aufgehoben.

Am 13. Juli waren keine Sitzungen in beyden Rätthen.

Senat, 14. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Anrede zur Feyer des 14ten Juli.

Muret. Der 14te Julius erweckt alle Erinnerungen und alle Gefühle der Freyheit; und er ist dieses Jahr geschickter als je, die schönsten Hoffnungen neu zu beleben, da alle fränkischen Armeen siegreich sind, Italien mit Aderschnelle von Bonaparte wieder erobert ist, und Moreau sich mitten in Deutschland befindet. Frankreich ist der vollendeten Freyheit und Ruhe nahe — die mit ihm verbündeten Völker müssen es auch seyn. Ich hätte von unserer Seite einige öffentliche Feyer dieses frohen Tages gewünscht, da das aber nicht von uns abhing, so schlage ich eine Abordnung zweyer Glieder an den fränkischen Minister vor, um ihm die Theilnahme des Senats zu bezeugen, und daß Anzeige hiebon an den grossen Rath gemacht werde.

Lüthi v. Sol. unterstützt den Antrag — und will den Präsidenten und beyde Secretärs damit beauftragen.

Kubli will dem Präsidenten die Ernennung überlassen.

Der Antrag Lüthi's wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Vollziehung des Gesetzes vom 28. Brachm. 1800, über die Fortsetzung der Militärschule in Bern, bis zu Ende der Arbeiten, welche der Ackerbau erheischt, einstellt.

Er wird einer Commission übergeben, die morgen berichten soll, sie besteht aus den B. Bay, Bertholet und Fuchs.

Der Beschluß wird verlesen, der die von dem Abte von Wettingen geschehene Ernennung an die Pfarren von Kloten aufhebt, und die Verwaltungskammer des Cantons Zürich beauftragt, nach den gewöhnlichen Formen einen Pfarrer dieser Gemeinde zu ernennen.

Er wird einer Commission übergeben, die aus den Bürgern Wegmann, Kesseling und Fuchs besteht.

Senat, 15. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Präsident zeigt an, daß die gestern beschlossene Abordnung an den B. Minister Reinhard, von demselben sehr wohl sey empfangen worden und die freundschaftlichsten Zusicherungen erhalten habe.

Bay im Namen einer Commission erstattet über den Beschluß, der verordnet, die Vollziehung des Gesetzes v. 28. Brachm. 1800, über die Fortsetzung der Militärschule in Bern soll bis zu Ende der Arbeiten, welche der Ackerbau erheischt, eingestellt seyn, folgenden Bericht:

Die Bezahlung von 300 Mann zu 6 Bagen des Tags, ließe sich sehr billig in der Nichtbezahlung der schweren Menge seit Monaten abwesender Repräsentanten und in Verminderung der Buralisten bis auf die zur Arbeit nöthige und fähige Zahl, finden. Bey dem bereits durch die vortrefliche Militärschule erweckten Wettstreit, würden auch zweifelsohne 300 Freywillige das von der Vollziehung wähnende Mißvergnügen des Landes heben, und einige kleine Ehrenzeichen für die sich vorzüglich auszeichnenden Schüler, auf die Zukunft Bereitwilligkeit und Fleiß vervielfachen. Indessen da die Vollziehung neuerdings auf der Einstellung dieser Militärschule infiltet und der grosse Rath dieser Einladung entspricht, so glaubt Euere Commission, obwohl von der Nothwendigkeit der Beweggründe dieser Suspension keineswegs überzeugt, Ihnen die Annahme dieses Beschlusses dennoch anrathen zu sollen, damit nicht eine aus der Verwerffung entstehende Inconvenienz einzig auf Rechnung der Ungefälligkeit des Senats gesetzt werde.

Genhard hat kein Misstrauen in die Vollziehung; aber er ist hier aufs neue überzeugt, wie ungeweckmächtig die zu grosse Trennung der Gewalten ist: wann die Vollziehung allenfalls dem Willen der Gesetzgeber nicht entsprechen wollte, wie leicht kann sie, wie sehen es hier, denselben vereiteln: der gegenwärtige Beschluß ist eine ordentliche Rücknahme des frühern: er sieht die Nothwendigkeit davon nicht ein und verwirft denselben. Es ist sehr nothwendig, daß unser Volk in den Waffen geübt werde.

Lüthi v. Langn. Die Kraft jedes Staats wird zunächst nach seinem Militär beurtheilt; gegenwärtig wo das Militär die Augen der ganzen Welt auf sich zieht, schläfern wir das unsere überall ein. 300 Mann sind für den Feldbau von keiner Bedeutung; und er glaubt nicht, daß Weigerungen, wie man vorgiebt, vorhanden seyen, wenigstens kommen sie gewiß von keinen Vaterlandsfreunden her; er verwirft den Beschluß.

Laßchere. Bereits sind alle Gründe der Vollziehung gegen die Fortsetzung der Militärschule in unsern frühern Debatten widerlegt worden — Ich erhebe mich aber gegen das Suspensionsveto, das die Commission gegen unser Gesetz ausübte; darum und weil sie keine neuen Gegen Gründe vorlegt, verwirft er den Beschluß.

Bonsüe. Es ist hier kein Veto ausgeübt worden; aber es ist Pflicht der Regierung, der Gesetzgebung die Schwierigkeiten vorzutragen, die der Vollziehung der Gesetze sich entgegensetzen: er nimmt den Beschluß als den Umständen angemessen, an.

Crauer. Das Benehmen der Gesetzgeber muß dem Zuschauer sehr wetterwendisch erscheinen. Er kann unmöglich zur Annahme stimmen. Es ist Oeko- nomie darin, die Militärschule fortzusetzen; man kann sie zugleich als Wache der obersten Gewalten und die übrigen Truppen alsdann, wann es nöthig seyn sollte, zu Eintreibung der Abgaben brauchen. Man spricht so viel von Unabhängigkeit und Neutralität: was sind aber beyde ohne Waffen und Truppen?

Lüthi v. Sol. Die Schweizerische Unabhängigkeit und Neutralität werden wenig von 300 Mann, die in Bern sind, abhängen: der Beschluß kann unbedenklich angenommen werden; 18,000 Fr. jährlich, sind in der gegenwärtigen Lage Helvetiens keine ganz unbedeutende Ersparniß. Da noch kein Gesetz über die Promulgation der Gesetze vorhanden ist, so kann man die Vollziehung nicht beschuldigen, gesetzwidrig gehandelt zu haben, dadurch daß sie unser Gesetz nicht so gleich vollzog.

Genhard würde zu einer bestimmten Suspension bis nach der Erndte, aber nicht auf unbestimmte Zeit, stimmen.

Crauer glaubt, die Erndte werde sonst schon vorüber seyn, ehe unser früheres Gesetz allenthalben bekannt geworden seyn wird.

Lüthard spricht für Annahme des Beschlusses; die Kosten, die dadurch erspart werden, sind 8000 Franken monatlich.

Diethelm. Das was die Trüllmeister hier lernen, verlernen sie wieder zu Hause, wo sie ohne alle Übung sind: wie dumm ist es, mit 300 Mann den Feind abtreiben und die Unabhängigkeit erhalten wollen: alle Schweizer sollten im Waffendienst erfahren und einig seyn, dann würd's gehen.

Vettolaz. Alles dieß beweist nur die bisherige Nachlässigkeit der Vollziehung in Organisation unserß Militärs; er verwirft den Beschluß.

Moser spricht in gleichem Sinne und glaubt es stecken Absichten dahinter, warum man alle unsere Militärkräfte lähmen und auflösen will.

Cart. Man hat eine Menge Militärstellen seit der Revolution erschaffen. Generalinspektoren in jedem Canton, die ihre Bureaux haben, Arrondissementcommandanten u. s. w.; sey man consequent, und hebe man nun nicht die Milizen auf; er verwirft den Beschluß.

Der Beschluß wird verworffen.

Derjenige wird verlesen, der in der Eust zu Luzern das Eustgeld nur von den Waaren zu entheben verordnet, die daselbst abgeladen werden; er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Crauer, Bodmer und Lüthi v. Langn. besteht.

Der Beschluß wird verlesen, der den Austritt des Drittheils des großen Raths in bevorstehendem Herbst festsetzt; er wird einer Commission, die aus den B. Usteri, Muret, Vettolaz, Mittelholzer und Schneider besteht, übergeben.

Der große Rath übersendet eine Zuschrift mehrerer Bürger des Distrikts Fehraltorf E. Zürich, über die Lage der Republik und gegen die Vertagung der Rätthe.

Am 16. Juli war keine Sitzung des Senats.

Senat, 17. Juli.

Präsident: Hoch.

Der Beschluß wird verlesen, der den Verkauf, der der Nation zuständigen sogenannten Zehndtrotte in

Liestall C. Basel, um die Summe von 4005 Franken bestätigt.

Hoch wünscht, daß der Beschluß sogleich angenommen werde, da die Gemeinde Reparationen in dieser Trothe vornehmen muß, um solche auf den Herbst zu gebrauchen. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Vervollständigung des Gesetzes über die Kriegszuchtrathe enthält. Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den H. Schwallier, Lasechere, Rothli, Lütthard und Barras.

Begmann im Namen der Mehrheit der Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die von dem Abte in Bettingen geschehene Ernennung zur Pfarrey Kloten casirt.

Falk als Minorität der Commission rath zur Verwerfung desselben.

Mittelholzer verlangt Vertagung der Discussion, die für 3 Tage beschloffen wird.

Duc wird zum Präsidenten, Tobler zum deutschen Secretär, Schwallier und Falk zu Saalinspektoren ernannt.

Küenz erhält für 14 Tage Urlaub.

Auf Debevey's Antrag sollen die Saalinspektoren die Mitglieder zurückrufen, deren Urlaub zu Ende ist.

Senat, 18. Juli.

Präsident: Duc.

Der B. Pfarrer Schalbrechter von Luzern, erhält auf Lütth's v. Sol. Antrag, die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß vom Präsidenten.

Lang als abgehender Secretär erstattet einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Cansley.

Erauer im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über das Sutzgeld in Luzern.

Debevey verlangt Vertagung der Discussion.

Erauer widersezt sich. Die Dringlichkeit wird beschloffen.

Cart. Drey mal schon habt ihr diesen Beschluß verworffen; drey mal ist er wiedergekommen: ich verlange Ehrenmeldung des unerschütterlichen Ausdarens der Representanten von Luzern.

Der Beschluß wird angenommen; er ist folgender:

Auf die Bittschrift der Ausgeschossenen von fünf Distrikten des Cantons Luzern, in welcher begehrt wird, daß in der Sutz zu Luzern nur von denienigen Waaren, welche bisdahin daselbst abgeladen werden müssen, das Sutzgeld solle bezahlt werden —

In Erwägung, daß es sehr unbillig wäre, wenn von andern Waaren als solchen, welche in der Sutz abgeladen werden müssen, das Sutzgeld gefodert würde — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen:

Es soll in der Sutz zu Luzern nur von denienigen Waaren das Sutzgeld bezahlt werden, welche daselbst wirklich nach den alten Verordnungen abgeladen werden müssen oder sonst daselbst abgeladen werden.

Usteri im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. R. Sie haben Ihrer Commission einen ersten Beschluß des grossen Rathes über seine dießjährige constitutionelle Erneuerung zum Drittheile, zur Untersuchung übergeben. Wann die Commission sich es hätte erlauben dürfen, den Gegenstand aus dem höhern Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Erneuerung überhaupt zu betrachten: Wann sie die bevorstehende Erneuerung eines Theils der Gesetzgebung, als einen Beweis der unbezweifelt längeren Fortdauer der gesetzgebenden Ráthe in ihrem gegenwärtigen Verhältniß und Composition betrachten, und diese Fortdauer in ihren Beziehungen auf die dringendsten Bedürfnisse des Vaterlandes, auf das, was zu seiner Rettung unentbehrlich ist, und was die Stimme des aufgeklärten Theils der Nation, und des Volkes selbst — dessen Wille sich am wenigsten in gewissen zum Theil von pflichtvergeßenen Beamten erbettelten Adressen erkennen läßt — verlangt; wann, sage ich, die Untersuchung dieser allgemeinen Frage Eurer Commission erlaubt gewesen wäre — dann würde ihr Bericht ganz anders ausgefallen seyn als jetzt geschieht; Ihr hättet vielleicht getheilte Berichte erhalten, aber der euers gegenwärtigen Berichterstatters wenigstens, wäre von dem Saize ausgegangen, dessen Wahrheit er tief fühlt: daß die längere Fortdauer der gesetzgebenden Ráthe in ihrem gegenwärtigen Verhältniß, Zahl und Zusammensetzung — höchst unzweckmäßig und höchst verderblich ist — und daß die Lage der Republik ganz andere Maßregeln gebiete.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 22. Juli. Discussion über den bürgerlichen Rechtsgang.

Senat, 22. Juli. Annahme des Beschlusses, der die von dem Abte in Bettingen vorgenommene Pfarrwahl in Kloten casirt.